

## Informationen zur Beitragsabführung an die Kranken- und Pflegeversicherung in Kürze

### Kranken- und Pflegeversicherung

- Wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, ist das Versorgungswerk der Landes-zahnärztekammer Thüringen als Zahlstelle von Versorgungsbezügen verpflichtet, von dem Ruhegeld Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse abzuführen (§ 256 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – SGB V).
- Die Beiträge zur Krankenversicherung aus dem Ruhegeld bemessen sich nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz und dem individuellen Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse. Diese Beiträge sind von den Rentnerinnen und Rentnern alleine zu tragen.
- Wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, führen wir zur Prüfung der Abführungspflicht, mit der ersten Zahlung des Ruhegeldes Beiträge ab. Nach Prüfung durch ihre Krankenkasse wird uns mitgeteilt ob wir weiterhin abführen müssen. Sofern nicht, erhalten Sie bereits abgeführten Beträge selbstverständlich erstattet.
- Falls wir keine Beiträge abführen müssen, müssen Sie diese selbst an Ihre Krankenkasse zahlen und eventuelle Beitragsänderungen berücksichtigen.
- Sofern Sie privat krankenversichert sind, werden vom Versorgungswerk keine Beiträge an Ihre Krankenkasse abgeführt. Die Beiträge sind von Ihnen direkt an Ihre Krankenkasse zu zahlen.
- Anmerkung: Für Versorgungsbezüge hat der Gesetzgeber keinen Zuschuss zur Krankenversicherung vorgesehen. Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung müssen freiwillig und privat Versicherte die Beiträge in voller Höhe selbst tragen (§ 250 Absatz 1 SGB V).

### Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung:

- Seit 1. Januar 2015 beträgt der allgemeine Beitragssatz 14,6 %.
- Jede Krankenkasse kann einen kassenindividuellen, einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben (diesen erfahren Sie von Ihrer Krankenkasse).
- Ändert sich die Höhe des allgemeinen Beitragssatzes oder des Zusatzbeitrags, wirkt sich das auch auf die Höhe des Zahlbetrags Ihres Ruhegeldes aus (hierzu folgt keine gesonderte Mitteilung durch das Versorgungswerk).
- Die Beiträge zur Krankenversicherung aus Ihrem Ruhegeld bemessen sich nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz sowie dem jeweiligen Zusatzbeitrag Ihrer Krankenkasse.

### Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung

- Ab 1. Juli 2023 beträgt der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung 3,40 %.
- Für kinderlose Versicherte, die einen Zuschlag leisten müssen, beträgt er 4,00 %.
- Dieser Beitragszuschlag wird frühestens ab Vollendung des 23. Lebensjahres erhoben.
- Sofern Sie uns Ihre Elterneigenschaft nachweisen, entfällt der Zuschlag von 0,60 %.
- Ab dem 2. Kind, vor Vollendung des 25. Lebensjahr, erfolgt ein Abschlag in Höhe von 0,25 %.

### Zahlstellen-Meldeverfahren

- Das Versorgungswerk ist verpflichtet, von dem Ruhegeld Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einzubehalten und abzuführen (§ 256 SGB V).
- Der hierfür notwendige elektronische Datenaustausch zwischen Ihrer Krankenkasse und des Versorgungswerkes findet im Rahmen des Zahlstellen-Meldeverfahrens statt. Rechtliche Grundlage hierfür ist § 202 SGB V.
- Selbstverständlich werden die Daten nur verschlüsselt und gesichert an Ihre Krankenkasse übertragen. Wir sind verpflichtet, alle Meldungen der Krankenkassen zu verarbeiten.
- Fragen oder Einwendungen zum Einbehalt von Krankenversicherungsbeiträgen richten Sie bitte direkt an Ihre Krankenkasse.

### Meldung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – ZfA

- Als Zahlstelle von Versorgungsleistungen sind wir durch das Alterseinkünftegesetz verpflichtet die Versorgungsbezüge auf elektronischem Wege an die Deutsche Rentenversicherung Bund zur Weiterleitung an die zuständigen Finanzämter zu melden.
- Sie erhalten im Frühjahr eines jeden Jahres eine Bescheinigung der im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Versorgungsbezüge von uns.
- Wurden in diesem Jahr Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung geleistet, werden diese Beiträge auf der Bescheinigung ausgewiesen.

### Wechsel der Krankenkasse

- Teilen Sie uns einen Krankenkassenwechsel bitte ca. 8 Wochen im Voraus mit.

Sollten sich weitere Fragen ergeben, zögern Sie bitte nicht uns unter Tel. 0361/7432145 anzurufen.